

**Verordnung  
über Art und Umfang der Straßenreinigung  
im Flecken Ottersberg  
(Straßenreinigungsverordnung)**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Reinigungspflicht
- § 2 Art und Umfang der Straßenreinigung
- § 3 Winterdienst
- § 4 Beseitigung des Reinigungsgutes
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten

**§ 1  
Reinigungspflicht**

(1) Soweit die Straßenreinigung nach § 2 der Satzung des Fleckens Ottersberg über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) vom 21. Juni 2001 den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, haben sie die Reinigung einmal wöchentlich durchzuführen.

(2) Der Straßenreinigung an öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen unterliegen, ohne Rücksicht auf ihre Befestigung, die Rad- und Gehwege, die Gossen, Parkspuren und die Fahrbahnränder bis zu einer Breite von 0,50 Meter. An Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind die Fahrbahnränder von der Straßenreinigung ausgenommen.

**§ 2  
Art und Umfang der Straßenreinigung**

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung von Verschmutzungen aller Art, wie z.B. durch Unkraut, Laub Unrat und andere Abfälle.

(2) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

(3) Soweit vor oder zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen, d.h., Fahrbahn, Radwegen, Haltebuchten oder Fußwegen, öffentliche Grünanlagen bestehen, übernimmt der Flecken Ottersberg jährlich eine Grundpflege dieser Einrichtung. Im übrigen obliegt es aber der Anliegerin und dem Anlieger im Sinne dieser Verordnung für die Sauberkeit und Ordnung derartiger Anlagen Sorge zu tragen.

**§ 3  
Winterdienst**

(1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 Meter ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 Meter zu räumen. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht

vorhanden, so ist mindestens ein 1,50 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Räumung bis spätestens 8.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, durchgeführt sein. Bei dauerndem Schneefall ist die Räumung zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr - an Sonn- und Feiertagen ab 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr - so oft vorzunehmen, daß eine gefahrlose Benutzung für die Fußgänger gewährleistet ist.

(2) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, daß dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(3) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, daß in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.30 Uhr die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 Meter ganz, alle übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 Meter mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so bestreut sind, daß ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,50 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.

(4) An Straßeneinmündungen und Kreuzungen ist in einer Entfernung von 0,50 Meter von der Einmündung oder der Kreuzung ein Überweg in einer Breite von mindestens 1,50 Meter und sofern ein gekennzeichnete Fußgängerüberweg vorhanden ist, dieser bis zur Fahrbahnmitte von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Gehwege von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr gewährleistet ist.

(5) Um Eis und Schnee zu beseitigen, dürfen schädliche Chemikalien sowie Streusalz, auch in Verbindung mit anderen abstumpfenden Mitteln, nicht verwendet werden.

(6) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege sowie Gossen und Einlaufschächte der Straßenkanalisation von Schnee und Eis zu befreien.

(7) Die Vorschriften in den Absätzen 1 - 6 gelten für klassifizierte Straßen entsprechend. Auf § 1 Abs. 2 wird hingewiesen.

#### **§ 4**

#### **Beseitigung des Reinigungsgutes**

(1) Schmutz und sonstiger Unrat (Reinigungsgut), z. B. Unkraut, Laub sowie Schnee und Eis, dürfen nicht dem Nachbargrundstück zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

(2) Reinigungsgut ist nach beendeter Reinigung ordnungsgemäß zu beseitigen; hierfür ist der Reinigungspflichtige verantwortlich.

#### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 1 die ihr oder ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,

- b) entgegen § 2 die festgelegte Art und den Umfang der Straßenreinigung nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 die ihr oder ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt,
- d) entgegen § 4 das Reinigungsgut dem Nachbargrundstück zukehrt, in Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte kehrt oder das Reinigungsgut nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Absatz 1 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu der in § 59 Absatz 2 NGefAG festgelegten Höhe geahndet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

.....

(Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 16. Juli 2001)